

 **Bundesministerium**
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

BMVRDJ-Pr7000/0077-III 1/2018

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152-0
E-Mail: team.pr@bmvrdj.gv.at

Herr
Präsident des Nationalrates

Zur Zahl 719/J-NR/2018

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Selma Yildirim, Kolleginnen und Kollegen, haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Aufklärung, Aufarbeitung, Opferschutz und Prävention bei Missbrauchsfällen im Sport, in Schulen und Internaten“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 bis 4, 6 bis 8 und 12:

Die Fragen im Zusammenhang mit der Einsetzung einer bundesweiten unabhängigen Untersuchungskommission bzw. einer Opfer-Hotline fallen nicht in den Wirkungsbereich der Justiz; dieser kommt (ohnehin bereits) die Aufgabe einer amtswegigen strafgerichtlichen Aufklärung und strafrechtlichen Aufarbeitung durch die Staatsanwaltschaften und die unabhängige Gerichtsbarkeit zu.

Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft sind im Rahmen ihrer Aufgaben gesetzlich verpflichtet, jeden ihnen zur Kenntnis gelangten Anfangsverdacht einer Straftat, die nicht bloß auf Verlangen einer hierzu berechtigten Person zu verfolgen ist, in einem Ermittlungsverfahren von Amts wegen aufzuklären. Im Hauptverfahren hat das Gericht die der Anklage zu Grunde liegende Tat und die Schuld des Angeklagten von Amts wegen aufzuklären (Prinzip der Amtswegigkeit, § 2 StPO).

Nach § 3 StPO haben Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft und Gericht die Wahrheit zu erforschen und alle Tatsachen aufzuklären, die für die Beurteilung der Tat und des Beschuldigten von Bedeutung sind. Alle Richter, Staatsanwälte und kriminalpolizeilichen Organe haben ihr Amt unparteilich und unvoreingenommen auszuüben und jeden Anschein der Befangenheit zu vermeiden. Sie haben die zur Belastung und die zur Verteidigung des Beschuldigten dienenden Umstände mit der gleichen Sorgfalt zu ermitteln (Prinzip der Objektivität und Wahrheitsforschung). Die Staatsanwaltschaft hat dabei für die zur Entscheidung über das Einbringen der Anklage notwendigen Ermittlungen zu sorgen, die

erforderlichen Anordnungen zu treffen und Anträge zu stellen (§ 4 Abs. 1 zweiter Satz StPO).

Die Finanzierung bzw. Beauftragung von Präventionsstudien sowie die Durchführung von Aufklärungskampagnen im Bereich des Sports, der Schulen und Internate fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Justizressorts, weshalb keine Maßnahmen in diesem Zusammenhang geplant sind.

Zu 5 und 9:

Opfer von Straftaten sind nach Maßgabe der Bestimmungen des 4. Hauptstückes der StPO (i.e. §§ 65 bis 73 StPO) berechtigt, sich am Strafverfahren zu beteiligen. Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft und Gericht sind verpflichtet, auf die Rechte, Interessen und besonderen Schutzbedürfnisse der Opfer von Straftaten angemessen Bedacht zu nehmen und alle Opfer über ihre wesentlichen Rechte im Verfahren sowie über die Möglichkeit zu informieren, Entschädigungs- oder Hilfeleistungen zu erhalten. Alle im Strafverfahren tätigen Behörden, Einrichtungen und Personen haben Opfer während des Verfahrens mit Achtung ihrer persönlichen Würde zu behandeln und deren Interesse an der Wahrung ihres höchstpersönlichen Lebensbereiches zu beachten. Dies gilt insbesondere für die Weitergabe von Lichtbildern und die Mitteilung von Angaben zur Person, die zu einem Bekanntwerden der Identität in einem größeren Personenkreis führen kann, ohne dass dies durch Zwecke der Strafrechtspflege geboten ist. Staatsanwaltschaft und Gericht haben bei ihren Entscheidungen über die Beendigung des Verfahrens stets die Wiedergutmachungsinteressen der Opfer zu prüfen und im größtmöglichen Ausmaß zu fördern (Prinzip der Beteiligung der Opfer, § 10 StPO).

Jede Person, die durch eine vorsätzlich begangene Straftat Gewalt oder gefährlicher Drohung ausgesetzt, in ihrer sexuellen Integrität und Selbstbestimmung beeinträchtigt oder deren persönliche Abhängigkeit durch eine solche Straftat ausgenützt worden sein könnte (Opfer iSd § 65 Z 1 lit a StPO), ist auf ihr Verlangen psychosoziale und juristische Prozessbegleitung zu gewähren, soweit dies zur Wahrung der prozessualen Rechte der Opfer unter größtmöglicher Bedachtnahme auf ihre persönliche Betroffenheit erforderlich ist. Opfern, die in ihrer sexuellen Integrität verletzt worden sein könnten und das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist jedenfalls psychosoziale Prozessbegleitung zu gewähren. Psychosoziale Prozessbegleitung umfasst die Vorbereitung der Betroffenen auf das Verfahren und die mit ihm verbundenen emotionalen Belastungen sowie die Begleitung zu Vernehmungen im Ermittlungs- und Hauptverfahren, juristische Prozessbegleitung die rechtliche Beratung und Vertretung durch einen Rechtsanwalt (§ 66 Abs. 2 StPO).

Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Prozessbegleitung vorliegen, erhält das Opfer psychosoziale und oder juristische Prozessbegleitung durch eine der derzeit 47 vom Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz

beauftragten Prozessbegleitungseinrichtungen. Die im Rahmen der juristischen oder psychosozialen Prozessbegleitung erbrachten Leistungen werden für jeden einzelnen Fall auf Basis der geleisteten Stunden mit dem Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz abgerechnet. Nicht erfasst wird dabei, ob es sich beim Opfer um eine Sportlerin oder einen Sportler bzw. ob es sich um einen Missbrauchsfall im Sport, in einer Schule oder in einem Internat handelt.

§ 66a Abs. 1 StPO normiert das Erfordernis der Berücksichtigung der besonderen Schutzbedürfnisse von Opfern durch Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft und Gericht und gilt als Verfahrensgrundsatz. In diesem Sinne haben Opfer das Recht auf ehestmögliche Beurteilung und Feststellung ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit. Opfer, die in ihrer sexuellen Integrität und Selbstbestimmung verletzt worden sein könnten, Gewalt in Wohnungen (§ 38a SPG) ausgesetzt gewesen sein könnten oder minderjährig (§ 74 Abs. 1 Z 3 StGB) sind, gelten in jedem Fall als besonders schutzbedürftig; alle übrigen Opfer nach Maßgabe der gesetzlichen Kriterien (Alter, seelischer und gesundheitlicher Zustand, Art und Umstände der Straftat).

Besonders schutzbedürftige Opfer haben eine besondere rechtliche Stellung im Verfahren, die von Amts wegen zu berücksichtigen ist. Ihnen stehen folgende Rechte zu (§ 66a Abs. 2 StPO):

- im Ermittlungsverfahren nach Möglichkeit von einer Person des gleichen Geschlechts vernommen zu werden (Z 1);
- die Beantwortung einzelner Fragen im Sinn des § 158 Abs. 1 Z 2 und 3 StPO zu verweigern (Z 2);
- im Ermittlungsverfahren und in der Hauptverhandlung auf schonende Weise vernommen zu werden (Z 3);
- zu verlangen, die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung auszuschließen (Z 4);
- von der Freilassung und der Flucht des Beschuldigten aus der Untersuchungshaft sowie seiner Wiederergreifung von Amts wegen verständigt zu werden (Z 5);
- eine Vertrauensperson zur Vernehmung beizuziehen (Z 6).

Einem Opfer, dem auf Antrag aus der besonderen Schutzbedürftigkeit abgeleitete Rechte nicht gewährt werden, sind die Gründe dafür mitzuteilen (§ 66a Abs. 4 StPO).

Opfer im Sinn des § 65 Z 1 lit. a StPO sind spätestens vor ihrer ersten Befragung über die Voraussetzungen der Prozessbegleitung und besonders schutzbedürftige Opfer über ihre Rechte nach § 66a zu informieren (§ 70 Abs. 1 dritter Satz StPO).

Opfer haben u.a. das Recht, den Ersatz des durch die Straftat erlittenen Schadens oder eine Entschädigung für die Beeinträchtigung ihrer strafrechtlich geschützten Rechtsgüter zu begehren und sich somit als Privatbeteiligte dem Strafverfahren anzuschließen. Das Ausmaß des Schadens oder der Beeinträchtigung ist von Amts wegen festzustellen, soweit dies auf Grund der Ergebnisse des Strafverfahrens oder weiterer einfacher Erhebungen möglich ist. Wird für die Beurteilung einer Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung ein Sachverständiger bestellt, so ist ihm auch die Feststellung der Schmerzperioden aufzutragen (§ 67 Abs. 1 StPO). Privatbeteiligten ist – soweit ihnen nicht juristische Prozessbegleitung zu gewähren ist (§ 66 Abs. 2 StPO) – Verfahrenshilfe durch unentgeltliche Beigebung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, soweit die Vertretung durch einen Rechtsanwalt im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Durchsetzung ihrer Ansprüche zur Vermeidung eines nachfolgenden Zivilverfahrens erforderlich ist, und sie außerstande sind, die Kosten ihrer anwaltlichen Vertretung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten (§ 67 Abs. 7 StPO).

Zu 10 und 11:

Derzeit wird ein Erlass betreffend „Richtlinien zur Strafverfolgung bei Delikten im sozialen Nahraum“, aufgearbeitet, welcher neben Gewalt- und Tötungsdelikten auch Sexualdelikte behandelt. Dieser den Gerichten und staatsanwaltschaftlichen Behörden in absehbarer Zeit zur Verfügung stehende Leitfaden soll für die Strafverfolgung der genannten Deliktgruppen wesentliche Gesichtspunkte in Erinnerung rufen und stellt eine weitere Sensibilisierungsmaßnahme (siehe hierzu Fragen 13 und 14) im Umgang mit sexueller Gewalt und Machtmissbrauch dar.

Zu 13 und 14:

Die Bereiche Opfer-, Gewalt- bzw. Kinderschutz werden sowohl in der Ausbildung als auch im ressortweiten Fortbildungsangebot das richterliche und staatsanwaltschaftliche Personal abgedeckt.

Im Rahmen der Fortbildung werden regelmäßig (interdisziplinäre) Fortbildungsveranstaltungen angeboten, die dem angesprochenen Thema des Umganges mit sexueller Gewalt und Machtmissbrauch Rechnung tragen. Dabei werden weitgehend auch Expertinnen und Experten aus den Bereichen Medizin, Psychologie, Kinder- und Jugendwohlfahrt sowie Opferschutz beigezogen. An konkreten Veranstaltungen können u.a folgende regelmäßig organisierte Seminare genannt werden:

- Bekämpfung Kinderpornografie/sexueller Missbrauch Minderjähriger – Arbeitstagung Staatsanwältinnen bzw. Staatsanwälte und Ermittlungsleiterinnen bzw. Ermittlungsleiter
- Gefährlichkeitseinschätzung von Täterinnen bzw. Tätern bei häuslicher Gewalt und

Stalking

- Strafrecht interdisziplinär: Sexualdelikte
- Missbrauch, Misshandlung und Vernachlässigung von Kindern und Jugendlichen, Forensische Kinder- und Jugenduntersuchungsstelle FOKUS
- Sexueller Missbrauch – 6. Modul des Fortbildungslehrgangs für Familienrichterinnen bzw. -richter
- Cybercrime und Darknet
- Tagung der österreichischen Jugendrichterinnen bzw. -richter
- Umgang mit minderjährigen Missbrauchsoffern im Zivil- und Strafverfahren
- Kriminalität und Extremismus im Internet
- Gewaltschutz – Gefahrenanalyse – Opferbefragung
- Trauma und Recht

Zu 15 und 16:

In den justizinternen Registern, insbesondere in der Verfahrensautomation Justiz (VJ), werden keine Tathandlungen und Begehungsformen im spezifischen Zusammenhang mit sportlichen Aktivitäten oder Ähnlichem erfasst, weshalb eine statistische Auswertung nach diesen Kriterien nicht möglich ist. Ich habe daher im kurzen Wege eine Anfrage an die vier Oberstaatsanwaltschaften durchführen lassen, wobei die rückgemeldeten Daten keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben können.

Seit Beginn der XXVI. Gesetzgebungsperiode sind demnach österreichweit acht Sachverhaltsdarstellungen bei den Staatsanwaltschaften eingegangen. Eine dieser Sachverhaltsdarstellungen wurde anonym eingebracht. Hinsichtlich der anonymen Anzeige sowie einer weiteren Sachverhaltsdarstellung wurde jeweils gemäß § 35c StAG von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen. Anlässlich der weiteren Sachverhaltsdarstellungen wurden von den Staatsanwaltschaften Ermittlungsverfahren eingeleitet. Bislang wurde in einem Verfahren Strafantrag erhoben und der Angeklagte nicht rechtskräftig verurteilt. Die weiteren sechs Ermittlungsverfahren sind noch anhängig.

Wien, 20. Juni 2018

Dr. Josef Moser

